

Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Trier

Vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 272)
I. d. Fassung vom 22. November 2007 (KA 2007 Nr. 263)

§ 1

Wahlkörperschaft

(1) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch den Pfarrgemeinderat. Gewählte und berufene Mitglieder des Pfarrgemeinderates (§ 4 Abs. 3 und 4 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier vom 25. März 1987), die ihre Hauptwohnung nicht in der Kirchengemeinde haben, sind bei der Wahl zum Verwaltungsrat nicht wahlberechtigt. Sie können darüber hinaus bei der Wahl zum Verwaltungsrat nicht mitwirken.

§ 1a

Wahlen zum allgemeinen Wahltermin

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates hat innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Zusammentritt des Pfarrgemeinderates zu erfolgen (allgemeiner Wahltermin).

§ 2

Wahlausschuß

(1) Der Pfarrgemeinderat setzt den Wahltermin fest und wählt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Wahlausschuß, dem mindestens drei Personen angehören müssen; § 1 Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten. Der Wahlausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Werden ein oder mehrere Mitglieder des Wahlausschusses als Kandidaten benannt und stimmen sie ihrer Kandidatur zu, so tritt an ihre Stelle das jeweils älteste nicht als Kandidat benannte Mitglied des Pfarrgemeinderates.

§ 3

Wahlvorbereitung

Der Wahlausschuß weist spätestens vier Wochen vor der Wahl zum Verwaltungsrat durch ortsübliche Bekanntmachung auf das Recht zur Abgabe von Wahlvorschlägen hin. In der Bekanntmachung setzt er den Termin fest, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht sein müssen. Dieser Termin darf nicht nach dem 21. Tag vor dem Wahltermin angesetzt werden.

§ 4

Wahlvorschläge

(1) Jede zum Pfarrgemeinderat wahlberechtigte Person kann einen Wahlvorschlag machen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als Mitglieder für den Verwaltungsrat zu wählen sind. In ihm müssen Name, Geburtsdatum, Wohnung und Beruf des Kandidaten aufgeführt sein. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, soweit er das schriftliche Einverständnis der in ihm aufgeführten Kandidaten enthält, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

(3) Der Wahlvorschlag muß mit dem Datum, der Unterschrift und der vollen Anschrift der Person versehen sein, die ihn einreicht.

Er ist in einem verschlossenen Umschlag dem Wahlausschuß bis zu dem in § 3 genannten Termin zuzuleiten.

§ 5

Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Auf dem Umschlag des Wahlvorschlages ist das Eingangsdatum zu vermerken. Die gesammelten Umschläge werden in einer Sitzung des Pfarrgemeinderates geöffnet, die möglichst an dem Tage stattfinden soll, an dem die Frist zur Einreichung von Vorschlägen abläuft.

(2) Auf jedem aus dem Umschlag entnommenen Vorschlag wird das gemäß Abs. 1 Satz 1 vermerkte Datum übernommen.

(3) Die Wahlvorschläge werden darauf überprüft, ob sie den Erfordernissen gemäß § 4 genügen.

(4) Vorschläge, die den Erfordernissen des § 4 entsprechen, sind mit einem schriftlich begründeten Bescheid abzulehnen.

(5) Die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Wahlausschuß

§ 6

Erstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Pfarrgemeinderat stellt unter Würdigung der ihm vom Wahlausschuß vorgelegten Wahlvorschläge die Kandidatenliste für die Wahlzettel zusammen; § 1 Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten.
- (2) Die Liste enthält doppelt so viele, mindestens aber um die Hälfte mehr Namen, als Kandidatinnen und Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt werden.
- (3) Nimmt der Pfarrgemeinderat in die Kandidatenliste Namen von Personen auf, die auf keinem Wahlvorschlag genannt waren, so ist deren Einverständnis vor der Wahl herbeizuführen.

§ 7

Wahl zum Verwaltungsrat

- (1) In einer Sitzung, die innerhalb zweier Wochen nach der Aufstellung der Kandidatenliste einberufen werden soll, wählt der Pfarrgemeinderat den Verwaltungsrat in geheimer Wahl; § 1 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe durch ein Mitglied des Wahlausschusses im Wahlraum ausgehändigten Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefasst in die Wahlurne gelegt wird. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Anwesenden festzustellen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges geschlossen zu sein.
- (2) Durch den Wahlausschuß ist die Möglichkeit der unbeobachteten Kennzeichnung der Stimmzettel sicherzustellen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Er kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen sind.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluß der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Die ungültigen Stimmzettel sind auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlausschuß. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind,
 - b) die unterschrieben sind oder auf denen sich über die Stimmkreuze hinaus weitere handschriftliche Zusätze befinden,
 - c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
 - d) die nicht den Stimmzetteln entsprechen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ausgegeben worden sind.
- (3) Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Falls sich eine Stimmgleichheit hinsichtlich des noch zu ermittelnden Mitgliedes des Verwaltungsrates mit der geringsten Stimmenzahl ergibt, so findet eine Stichwahl statt. Führt diese nicht zu einer Mehrheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid wird durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses herbeigeführt.
- (5) Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis fest.

§ 10

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das festgestellte Wahlergebnis wird im Wahlraum bekanntgegeben.
- (2) Das Wahlergebnis ist ferner durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Aushang hat spätestens eine Woche nach dem Wahltermin zu erfolgen.
- (3) Die Namen der Gewählten sind dem Bischöflichen Generalvikar unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 trifft der Wahlausschuß.

§ 11

Wahlakten

Die Wahlakten, zu denen auch die Wahlvorschläge einschließlich der Umschläge gehören, sind ebenso wie die Aushänge und Bekanntmachungstexte für die Dauer von vier Jahren bei den Pfarrakten aufzubewahren.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Falls zu dem angesetzten Wahltermin nicht mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses erscheinen, so ist binnen eines Monats nach dem ersten Wahltermin ein neuer Wahltermin anzusetzen. Erscheint zu diesem zweiten Termin wiederum nicht die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses, so hat der zuständige Pfarrer unverzüglich eine Meldung an den Bischöflichen Generalvikar zu erstatten. Der Bischöfliche Generalvikar bestellt in diesem Falle nach § 22 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes einen Verwalter.

§ 13 Wahleinsprüche

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Wahl schriftlich an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Einspruchsberechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates.

(2) Ein wahlberechtigtes Glied der Kirchengemeinde ist nur insoweit einspruchsberechtigt, als ein von ihm eingereichter Wahlvorschlag, der den Erfordernissen des § 4 entsprach, nicht zur Aufstellung der Kandidatenliste vorgelegt worden ist. Ein weitergehender Einspruch ist unzulässig.

(3) Der Pfarrgemeinderat hat binnen einer Frist von drei Wochen nach Abschluß der Wahl über Einsprüche zu beschließen; § 1 Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten. Der Beschluß ist zu begründen und dem Einspruchsführer schriftlich zuzustellen. Der Beschluß muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Wird in dem Beschluß festgestellt, daß infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflußt worden sein kann, so ist die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.

§ 14 Berufungsverfahren

(1) Gegen einen den Einspruch ganz oder teilweise zurückweisenden Beschluß des Pfarrgemeinderates steht dem Einspruchsführer innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Berufung an den Bischöflichen Generalvikar zu. Dieses entscheidet endgültig.

(2) Der Bischöfliche Generalvikar kann von Amts wegen eine Wahl wegen grober Verstöße gegen das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz oder die Wahlordnung für ungültig erklären oder eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen. Im Falle der Ungültigkeitserklärung der gesamten Wahl ist gleichzeitig eine Neuwahl anzuordnen.

§ 15 Nachwahl

(1) Weigert sich ein Mitglied, sein Amt auszuüben oder endet seine Mitgliedschaft vorzeitig, oder verlieren Mitglieder ihr Amt, weil sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl vom Bischöflichen Generalvikar für ungültig erklärt wird oder weil sie aus wichtigem Grunde aus ihrem Amt entlassen sind, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zugehen zu lassen.

(2) Für die Nachwahl der gemäß Abs. 1 ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsrates findet die vorstehende Wahlordnung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme des § 4. Der Pfarrgemeinderat stellt unter Würdigung der bei der Wahl zum Verwaltungsrat vorgelegten Vorschläge die Kandidatenliste auf.

§ 15 a Wahlen außerhalb des allgemeinen Wahltermins

Für Wahlen außerhalb des allgemeinen Wahltermins (§ 1a; § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 KVVG) gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung mit der Maßgabe, daß der Bischöfliche Generalvikar abweichend von § 1a den Wahltermin festsetzt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 1979 für das Bistum Trier in Kraft. Die Wahlordnung für die Katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928 verliert damit ihre Gültigkeit.

Trier, den 22. November 2007 (geänd. Fassung)

(Siegel)

Dr. Reinhard Marx
Bischof von Trier